

Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen

1 Allgemeine Verfügungen

- 1.1 Jede Beziehung und/oder jeder Vertrag zwischen Mikron und einem Kunden (im folgenden "Auftraggeber" genannt), welche die Projektplanung, die Realisierung, den Bau, die Lieferung und den Verkauf einer Mikron Maschine oder Anlage (im folgenden "Anlage" genannt) zum Gegenstand haben, unterliegen ausschliesslich diesen Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 1.2 Allfällige Abweichungen, Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart und von Mikron ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
Die vorliegenden Bedingungen bleiben rechtsgültig und wirksam, auch wenn Mikron eine Lieferung oder Leistung ohne Vorbehalt erbringt, obwohl sie von den abweichenden oder gegenteiligen Bedingungen des Auftraggebers Kenntnis hat.
Für den Auftraggeber sind die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen verbindlich, auch wenn sein Auftrag oder seine Korrespondenz im Widerspruch zu diesen stehen oder auf andere Bedingungen verweisen.
- 1.3 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für die Lieferung von Ersatzteilen die "Lieferbedingungen für Ersatzteile" und für Montagearbeiten die "Allgemeinen Montagebedingungen". Für Montagearbeiten kommen die fortlaufend aktualisierten und bei Mikron gültigen Montagetarife zur Anwendung.
- 1.4 Zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen wird jede Beziehung zwischen Mikron und dem Auftraggeber durch die Sonderbedingungen in der Auftragsbestätigung von Mikron geregelt. Sollten die Bedingungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen im Widerspruch zu den Sonderbedingungen des Angebotes und/oder der Auftragsbestätigung stehen, haben letztere Vorrang vor den Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 1.5 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch unter www.mikron.com abrufbar.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Auftraggeber übermittelt schriftlich an Mikron den Auftrag zum Anlagenkauf innerhalb der im Angebot von Mikron angegebenen Frist (Fax mit Empfangsbestätigung genügt). Auch die von ihm vollständig unterzeichneten Allgemeinen Lieferbedingungen sind beizulegen.
Wesentliche Voraussetzung für Mikron, den Auftrag zu akzeptieren, ist der Erhalt der vom Auftraggeber unterzeichneten Allgemeinen Lieferbedingungen innerhalb der im Angebot aufgeführten Verfallfrist.
Mikron ihrerseits schickt dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung, in der auch die Sonderbedingungen des Vertrages enthalten sind (Fax mit Empfangsbestätigung genügt).
Der Vertrag gilt als abgeschlossen und ist somit rechtsgültig, wirksam und für beide Vertragsparteien verbindlich, sobald Mikron die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung und vom Auftraggeber unterschriebenen Allgemeinen Lieferbedingungen erhält.
- 2.2 Allfällige vom Auftraggeber vorgeschlagene Änderungen und/oder Ergänzungen an der Auftragsbestätigung haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart und von Mikron ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Mikron ist verpflichtet, die Anlage ausschliesslich nach Inhalt und Angaben der von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Auftragsbestätigung zu liefern.
- 3.2 Nachdem Mikron die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung erhalten hat, beginnt Mikron die Detailplanung der Anlage. Der Auftraggeber arbeitet mit Mikron zusammen und teilt mit Mikron das aus der Anlagenplanung hervorgehende Ergebnis- und Finanzrisiko. Er liefert alle Anweisungen, Unterlagen und technische Hilfen, die für die Ausführung der Anlage notwendig sind.
- 3.3 Mikron behält sich das Recht vor, auch im Interesse des Auftraggebers technische Änderungen zur Verbesserung der Anlage vorzunehmen. Allfällige Preiserhöhungen oder Änderungen der Lieferfrist werden zwischen Mikron und dem Auftraggeber vereinbart.
- 3.4 Allfällige nach Vertragsabschluss entstehende Anfragen des Auftraggebers nach Änderungen und/oder Ergänzungen der Anlagenplanung und -realisierung müssen schriftlich gestellt werden. Mikron behält sich das Recht vor, solche Anfragen des Auftraggebers nach Prüfung der Realisierbarkeit der Änderungen und/oder Ergänzungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Die erforderlichen Kosten und Auflagen für die Umsetzung der Änderungen und/oder Ergänzungen gehen ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers und werden auf der Grundlage der gültigen und fortlaufend aktualisierten Tarife von Mikron verrechnet. Für Mikron besteht auf jeden Fall keine Verpflichtung, die Anfragen des Auftraggebers auszuführen, bis die Vertragsparteien nicht eine schriftliche Vereinbarung erzielt haben, in der Konsequenzen und Auswirkungen der Änderungen und/oder Ergänzungen auf Lieferfrist und Kosten aufgeführt sind.

4 Risikoverteilung

- 4.1 Der Auftraggeber trägt in jedem Fall das volle Risiko für jegliche Ineffizienz oder ein komplettes oder teilweises Fehlen der Anlageneigenschaften, wenn er Drittlieferanten, Material, Zubehör, Elemente oder Teile jeglicher Art für die Realisierung der Anlage direkt oder indirekt vorschreibt.

5 Pläne, technische Unterlagen, Software

- 5.1 Alle Pläne, die technischen Unterlagen, die Abbildungen, die Gewichts- und Massangaben von Mikron sind nur annähernd massgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als integrierende Vertragsbestandteile bezeichnet sind.
- 5.2 Pläne, Informationen und technische Unterlagen zum Liefergegenstand, die von einer Vertragspartei der anderen vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt worden sind, sind ausschliessliches Eigentum der übergebenden Vertragspartei. Die von einer Vertragspartei erhaltenen Pläne, Informationen und technischen Unterlagen können nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als jenen, wofür sie übergeben worden sind. Der Empfänger verpflichtet sich in jedem Fall, die Pläne, Informationen und technischen Unterlagen wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- 5.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die Software, das Know-how und die Unterlagen für den Zweck zu nutzen, für den sie ihm übergeben oder übermittelt worden sind. Er darf diese Informationen jedoch nicht an Dritte weitergeben, kopieren oder vervielfältigen. Jede Programmerweiterung oder -änderung der Software durch den Käufer erfordert die vorgängige schriftliche Genehmigung durch Mikron.

6 Gesetze, Vorschriften und Qualitätsnormen

- 6.1 Die Anlage von Mikron entspricht den anwendbaren Vorschriften des Herstellerlandes und der Europäischen Union. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, Mikron schriftlich und spätestens bis zum Auftragsversand über die in seinem Land geltenden abweichenden Normen und Vorschriften zu informieren. Mikron führt die geforderten Änderungen in der notwendigen Zeitspanne und auf Kosten und Risiko des Auftraggebers aus, vorausgesetzt die Betriebssicherheit bleibt auf jeden Fall gewahrt.
- 6.2 Sollte es der Auftraggeber unterlassen, Mikron über die in seinem Land geltenden abweichenden Normen und Vorschriften zu unterrichten, trägt er die Kosten für allfällige Anpassungsarbeiten. Wenn der Käufer diese Anpassungsarbeiten durch Dritte ausführen lässt, verfallen Haftung und Garantieleistungen von Mikron.
- 6.3 Mikron ist auf jeden Fall nicht verantwortlich für einen Mangel, den der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder nicht ignorieren konnte.
- 6.4 Die Gültigkeit des Liefervertrages und des Liefertermins der Anlage, sind der Ausstellung der Ausführungsgenehmigungen vonseiten der kompetenten Behörden untergeordnet. Im Falle einer Ablehnung der Ausführungsgenehmigung, wird Mikron keine Verantwortung hierfür tragen.

7 Preis

- 7.1 Der von Mikron in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend. Vorbehaltlich allfälliger Sondervereinbarungen betreffend der entsprechenden Klausel Incoterms 2000 verstehen sich alle Preise rein netto ab Werk Mikron. Die Verpackung, die Montage sowie die weiteren Kosten jeglicher Art sind nicht inbegriffen. Dem Preis wird die MwSt (Mehrwertsteuer) zu dem vom Gesetz festgelegten Prozentsatz hinzugerechnet.
- 7.2 Der Auftraggeber trägt die Verpackungskosten, Zölle, Spesen, Steuern sowie weitere Lasten jeglicher Art, soweit sie ausserhalb des Herstellerlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft geschuldet sind. Der Auftraggeber muss allfällige von Mikron vorausbezahlte Beträge zur Begleichung der vorerwähnten Lasten zurückerstatten.
- 7.3 Sofern im Auftrag und in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart und festgelegt, gehen alle Spesen für Akkreditive, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, Wechselstempel usw. zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.4 Der Auftraggeber darf den Vertragspreis in keinem Fall mit Schadenersatzforderungen und/oder Fehler und Mängel des Liefergegenstandes kompensieren oder reduzieren.
- 7.5 Mikron darf vom Auftraggeber eine Preiserhöhung oder eine wirtschaftliche Beteiligung zur Deckung gesteigerter Risiken fordern, welche das vom Auftraggeber verlangte Erreichen des Ergebnisses oder die Effizienz der Anlage belasten, sobald Umstände irgendwelcher Natur die Fertigstellung der Anlage verunmöglichen oder erheblich erschweren oder verteuern.

8 Zahlung und Zahlungsverzug

- 8.1 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, bezahlt der Auftraggeber den Preis ohne jeden Abzug am Sitz von Mikron in der Landeswährung vom jeweiligen Mikron Sitz gemäss folgenden Bedingungen:
 - 30% als Anzahlung, umgehend mit der Erstellung des Kaufauftrags zu überweisen;
 - 30% als Entgelt für die Ingenieurleistungen, umgehend mit dem Abschluss der Ingenieurleistungen zu überweisen;
 - 30% als Entgelt für die Ausführung und Montage der Anlage, umgehend nach erfolgter Abnahme bei Mikron zu überweisen;
 - 10% Schlusssaldo, umgehend bei definitiver Abnahme der Anlage im Werk des Auftraggebers zu überweisen.Bei Teillieferungen werden Teilzahlungen entsprechend der Versandbereitschaft fällig.

- 8.2 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Preises oder eines Teiles davon in Verzug, hat Mikron das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen zu sistieren. Der Zahlungsrückstand führt auch zur automatischen Belastung von Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag. Der Zinssatz entspricht dem um fünf Prozentsatzpunkte erhöhten geltenden Bankzinssatz. Der Zins ist fällig ab Zahlungsfälligkeit, eine spezifische Aufforderung von Mikron dazu ist nicht notwendig.
- 8.3 Wenn der Zahlungsrückstand des Vertragspreises oder eines Teiles davon 30 Tage überschreitet, bezahlt der Auftraggeber für jede Woche Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5% des Anlagenpreises an Mikron, dies zusätzlich zu den oben beschriebenen Verzugszinsen und dem Recht von Mikron, die Erbringung ihrer Leistungen zu sistieren. In jedem Fall bleibt das Recht von Mikron bestehen, den Vertrag mittels einer einfachen schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber aufzulösen. Auch kann Mikron vom Auftraggeber zusätzlich zu den aufgelaufenen Zinsen, zu der oben erwähnten Vertragsstrafe und zu der überwiesenen Anzahlungen die Zahlung des restlichen Anlagenpreises sowie die Entschädigung für allfällig erlittenen Schaden verlangen.
- 8.4 Wenn Mikron von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers erfährt, oder wenn nachteilige Elemente jeglicher Natur zu seinen Lasten auftauchen, kann Mikron eine Vorauszahlung des gesamten Betrages verlangen, oder Anzahlungen oder Garantien einfordern. Auch hat Mikron das Recht, den Vertrag aufzulösen und die vom Auftraggeber erhaltenen Anzahlungen als Entschädigung für bereits erbrachte oder teilweise erbrachte Leistungen zurückzubehalten. Zudem kann Mikron eine Schadenersatzforderung für allfällig erlittenen Schaden geltend machen.
- 8.5 Der Auftraggeber hat nicht das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder allfällige von Mikron angefochtene Gegenleistungen zu verrechnen. Auch kann er kein Retentionsrecht an der Anlage geltend machen.
- 8.6 Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reuegeld, dessen Hinterlassung den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Vorbehalten ist Art. 15.1.
- 8.7 Kommt der Käufer in Kreditgeschäften seinen Ratenzahlungen nicht gemäss Fälligkeit nach, wird die gesamte Restschuld umgehend fällig.
- 8.8 Der Auftraggeber ist zur vollständigen Zahlung der Beträge verpflichtet, die sich auf Änderungen und/oder Ergänzungen gemäss Art. 3.4 der vorliegenden Bedingungen beziehen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der bei Mikron gültigen Tarife, die fortlaufend angepasst werden, und gemäss der oben aufgeführten Modalität.
- 9 Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Mikron behält das Eigentum an der Anlage bis zur vollständigen Zahlung aller offenen und im Vertrag mit dem Auftraggeber vereinbarten Beträge. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Anfrage ein Dokument als Beweis zum Eigentumsvorbehalt auszustellen und dieses Mikron zu übergeben. Falls der Vertragspreis überhaupt nicht oder nur teilweise bezahlt wird, hat Mikron das Recht, die Rückgabe der bereits in Besitz des Auftraggebers befindlichen Anlage zu fordern.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber nicht beweisen kann, die Anlage gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasserschäden u.a. versichert zu haben, hat Mikron das Recht, diese Versicherung selber abzuschliessen. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Beträge der Versicherungsprämien an Mikron zurückerstatten.
- 9.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch dessen Eigentum als Garantieleistung übertragen. Im Falle von Vollstreckungsverfahren, Pfändung, Beschlagnahme oder anderen Verfahren von Drittpersonen oder Behörden muss der Auftraggeber Mikron umgehend darüber informieren.
- 9.4 Bis zur vollständigen Tilgung seiner Schuld gegenüber Mikron darf der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von Mikron weiter verkaufen. In diesem Fall tritt der Auftraggeber die Schuld oder die Restschuld, welche dem restlichen Vertragspreis der Anlage entspricht, zu Gunsten von Mikron an den Drittkäufer zahlungshalber ab.
- 9.5 Sollte der Auftraggeber die in diesem Artikel aufgeführten Verpflichtungen nicht einhalten, gilt der Vertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. Mikron hat daraufhin das Recht, die Anlage zurückzufordern und die bereits erhaltenen Anzahlungen als Vertragsstrafe einzubehalten. Zudem darf Mikron Schadenersatz fordern.
- 10 Gefahrenübergang**
- 10.1 Der Gefahrenübergang der Anlage wird von den Vertragsparteien in der Auftragsbestätigung festgelegt. Fehlt zu diesem Punkt eine schriftliche Vereinbarung und vorbehalten Sondervereinbarungen betreffend der anzuwendenden Klausel Incoterms 2000, geht die Verlust-, zufällige Abnutzungs- sowie Beschädigungsgefahr von oder an der Anlage mit Meldung von Mikron an den Auftraggeber über, dass die Anlage dem Auftraggeber im Werk von Mikron zur Verfügung steht - EXW (Incoterms 2000). Dies gilt auch für eine Teillieferung und wenn der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die Mikron nicht zu verantworten hat, verzögert wird.
- 10.2 Vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an, gemäss vorgenannten Art. 10.1, hat der Auftraggeber die Liefergegenstände zu versichern. Diese werden bis zum Versand von Mikron für den Auftraggeber und auf dessen Rechnung und Gefahr gelagert.
- 10.3 Der Verlust oder die Beschädigung der Anlage, die bei Gefahrtragung durch den Auftraggeber eintreten, entheben diesen nicht von der Bezahlung des Vertragspreises.
- 10.4 Die Liefergegenstände müssen vom Auftraggeber in Empfang genommen werden, auch wenn diese Fehler aufweisen. Vorbehalten sind die Garantierechte zu Gunsten des Auftraggebers gemäss Art. 14 der vorliegenden Bedingungen.
- 10.5 Bei Ankunft am Bestimmungsort muss der Auftraggeber die Verpackung und die Anlage prüfen, die Unterlagen in Empfang nehmen und Mikron umgehend allfällige erkannte Mängel schriftlich mitteilen. Andernfalls verliert er das Recht, sich auf Mängel zu berufen. Wenn der Auftraggeber es unterlässt, wie oben beschrieben vorzugehen, gilt die Lieferung hinsichtlich Zustand und Vollständigkeit als genehmigt.
- 10.6 Wenn die Verpackung beschädigt ist, muss der Auftraggeber alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um weiteren drohenden Schäden vorzubeugen oder bereits entstandene Schäden zu begrenzen.
- 10.7 Nach dem Gefahrenübergang ist der Auftraggeber der Verwahrer des Liefergegenstandes. Daher ist der Auftraggeber für alle Schäden an ihm selbst oder an Drittpersonen verantwortlich, welche von der Anlage her stammen oder von ihr verursacht werden.
- 11 Lieferfrist und -bedingungen**
- 11.1 Die Lieferfrist wird von den Beteiligten in der Auftragsbestätigung festgelegt. Fehlt zu diesem Punkt eine schriftliche Vereinbarung und vorbehalten Sondervereinbarungen betreffend der anzuwendenden Klausel Incoterms 2000, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn Mikron mitteilt, dass die Anlage dem Auftraggeber im Werk von Mikron zur Verfügung steht - EXW (Incoterms 2000).
- 11.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass alle kommerziellen, verwaltungstechnischen und technischen Aspekte definiert und zwischen den Vertragsparteien abgestimmt sind. Ebenfalls vorausgesetzt wird, dass der Auftraggeber seine ihm zustehenden Pflichten erfüllt hat. Dazu gehören die Unterbreitung der notwendigen verwaltungstechnischen und technischen Unterlagen, der kommerziellen /verwaltungstechnischen Genehmigungen und die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder die Beibringung einer vertragsgemässen Zahlungsgarantie.
- 11.3 Mikron muss die Lieferfrist nur einhalten, wenn der Auftraggeber all seinen Verbindlichkeiten aus bereits bestehenden Verträgen mit Mikron nachgekommen ist. Ist der Auftraggeber in Verzug bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, wird die Lieferfrist dementsprechend verlängert.
- 11.4 Wenn der Versand oder die Erstellung der Anlage aus vom Auftraggeber zu verantwortenden Umständen verspätet erfolgen oder wenn der Auftraggeber die Anlage nicht bis spätestens 15 Tage nach der Mitteilung gemäss Art. 11.1 im Mikron Werk abholt, werden ihm Anlageneinlagerkosten von CHF 150,- pro Tag Verzug belastet. Eine nicht erfolgte Abholung oder unrechtmässige Ablehnung durch den Auftraggeber berechtigt Mikron in jedem Fall, den Vertrag aufzulösen, bereits erhaltene Anzahlungen einzubehalten, die vollständige Restzahlung des Lieferpreises zu verlangen und es steht ihr frei, den Liefergegenstand an Dritte zu verkaufen.
- 11.5 Der Liefertermin wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse durch höhere Gewalt oder Zufall eintreten und wenn sich Umstände ergeben, die ausserhalb des Einflussbereiches und dem Willen von Mikron liegen, ungeachtet dessen, ob sie bei Mikron, dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, behördliche Massnahmen, Behinderung der Ein-, Aus- und Durchfuhr usw. Die daraus entstehenden Folgen und Kosten werden proportional zum erlittenen Schaden jedes Beteiligten aufgeteilt. Mikron teilt dem Auftraggeber baldmöglichst Beginn und Ende des Hindernisses wegen höherer Gewalt mit.
- 11.6 Die Lieferfrist wird auch auf Grund von Streiks, Ausgangssperren oder Arbeitskämpfen verlängert, auch wenn diese Ereignisse bei Dritten oder Unterlieferanten stattfinden. Ausserdem wird die Lieferfrist um die notwendige Zeitspanne verlängert, um an der Anlage Umänderungen, Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen, wie unter Art. 3.3, 3.4 und 4.1 der vorliegenden Bedingungen ausgeführt. Auf jeden Fall sind Teilleistungen und Teillieferungen zugelassen.
- 11.7 Wie in Art. 3.2, 3.3 und 4.1 der vorliegenden Bedingungen festgelegt, vereinbaren die Parteien bei Lieferverzug eine neue Lieferfrist, welche die vorangegangene verlängert. Wenn Aufschübe von mindestens 20 Wochen nach Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist vereinbart worden sind und die Leistung von Mikron nach Ablauf der Aufschubsfrist aus Vorsatz oder Grossfahrlässigkeit von Mikron vollständig unmöglich ist, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche direkte oder indirekte Entschädigung, Entschädigungsvergütung oder Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Lieferverzug sind auf jeden Fall ausgeschlossen.

11.8 Auch jegliche Konventionalstrafe, Vergütung oder Entschädigung wegen Lieferverzug durch Lieferanten von Mikron oder durch vom Auftraggeber angegebene und vorgeschriebene Drittlieferanten sind ausgeschlossen.

12. Material, Bearbeitungstests und Vormontage der Anlage

12.1 Für eine genaue Einstellung der Anlage und einen vollständigen und korrekten Ablauf der Bearbeitungstests muss der Auftraggeber alle notwendigen Elemente und Rohmaterialien gemäss den Plänen in der Auftragsbestätigung liefern.

12.2 Die Lieferung des oben erwähnten Materials durch den Auftraggeber muss franko Mikron, Incoterms 2000 DDP – Delivered Duty Paid – erfolgen.

12.3 Die Lieferdaten für das Material werden von Mikron in der Auftragsbestätigung, in den Bedingungen für die auszuführenden Arbeiten oder in den im Verlauf des Anlagenbaus übermittelten Mitteilungen festgelegt. Für jede Woche Verzug des Auftraggebers in der Zustellung des oben erwähnten Materials hat Mikron das Recht, die Vervollständigung der Anlage um mindestens 4 Wochen zu verzögern.

13. Abnahme und Anlagenannahme

13.1 Die Anlage wird von Mikron während der Ausführung sorgfältig geprüft. Verlangt der Auftraggeber besondere Prüfungen während der Fertigung bei Mikron, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu bezahlen.

13.2 Falls nicht anders vereinbart, findet bei Mikron eine erste Werksabnahme der Anlage statt, welche die Überprüfung der spezifischen Anforderungen der Anlage betrifft. Das geplante Datum für die Abnahme wird dem Auftraggeber mitgeteilt, damit er daran teilnehmen kann. Am Schluss der Abnahme wird von beiden Parteien ein Abnahmeprotokoll der Anlage unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Protokolls nimmt der Auftraggeber die Anlage an.

13.3 Nach Montageende der Anlage beim Auftraggeber führt Mikron eine zweite Abnahme durch, dies jedoch vorbehalten anders lautende Vereinbarungen der Vertragsparteien. Bei dieser zweiten Abnahme wird die korrekte Montageausführung und Inbetriebnahme der Anlage überprüft. Der Auftraggeber muss alles Notwendige in die Wege leiten, damit eine reguläre Abnahme zum vereinbarten Datum stattfinden kann. Am Schluss der Abnahme wird von beiden Beteiligten ein Abnahmeprotokoll der Anlage unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Protokolls nimmt der Auftraggeber die Anlage und deren Arbeitsprozess definitiv an und übernimmt die Anlage.

13.4 Die Abnahme ist als erfolgreich zu betrachten, und die Anlage wird daher vom Auftraggeber übernommen, wenn a) der Auftraggeber an der Abnahme teilnimmt und er im Abnahmeprotokoll keine spezifischen schriftlichen Einsprüche von allfälligen grundlegenden Mängeln der Anlage während oder umgehend nach der Abnahme oder Inbetriebnahme erhebt; b) der Auftraggeber erklärt, nicht an der Abnahme teilnehmen zu wollen, oder daran nicht teilnimmt c) der Auftraggeber die Inbetriebnahme ohne Vorbehalt vornimmt; d) der Auftraggeber nicht zustimmt, die Inbetriebnahme innerhalb von 30 Tagen nach Montage- oder Installationsende durchzuführen.

13.5 Wenn nicht anders vereinbart, in Ergänzung zu den vorgenannten Bestimmungen erfolgen beide Abnahmen gemäss den Modalitäten und in Übereinstimmung mit den Bedingungen in "Abnahmeverfahren der Maschinen" und "Montagebedingungen" von Mikron.

13.6 Sollte die Abnahme nicht erfolgreich verlaufen, wird Mikron innerhalb einer angemessenen Zeitspanne dafür besorgt sein, die Mängel gemäss Abnahmeprotokoll zu beheben. Die Abnahme wird wiederholt und unter den gleichen Bedingungen wie beim ersten Mal innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne durchgeführt. Eine allfällige Wiederholung der Abnahme hat nur die Überprüfung des spezifischen Mangels der Anlage zum Gegenstand, der aus dem Abnahmeprotokoll der zu wiederholenden Abnahme hervorgeht. Auf jeden Fall hat der Auftraggeber nicht das Recht, andere Mängel als jene, welche Gegenstand der wiederholten Abnahme sind, zu beanstanden. Allfällige Abnahmen oder Prüfungen, die der wiederholten Abnahme folgen, werden unter der oben beschriebenen Modalität durchgeführt. Allerdings ist der Gegenstand der Abnahme begrenzt und geht aus dem Abnahmeprotokoll der vorhergehenden Abnahme hervor.

14. Gewährleistung, Laufzeit, Beschwerden

14.1 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate oder 2500 Betriebsstunden. Sie beginnt mit der Meldung der Versandbereitschaft durch Mikron. Die gleiche Gewährleistungszeit gilt auch in den Fällen, in denen sich der Versand, die Abnahme oder die Montage aus Gründen verzögern, die nicht Mikron zu vertreten hat.

14.2 Für Lieferungen und Leistungen von Dritten, einschliesslich denen, die der Auftraggeber vorgeschrieben hat, haftet Mikron nur begrenzt und gemäss den Gewährleistungsbedingungen von Drittlieferanten und/oder Unterlieferanten.

14.3 Für Ersatzteile oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate. Sie beginnt mit dem Austausch, dem Reparaturabschluss oder der

Abnahme der Teile, vorausgesetzt die verbleibende Originalgewährleistungszeit wäre nicht länger.

14.4 Der Auftraggeber muss bei der Anlagenübernahme umgehend die Mängel und gefundenen oder entdeckten Fehler schriftlich an Mikron mitteilen. Andernfalls verliert er das Recht auf Gewährleistung.

14.5 Mikron verpflichtet sich, nach ihrem Gutdünken und in angemessener Zeitspanne die aufgrund nachweisbarer Mängel in Material, Bau oder Ausführung fehlerhaften oder unbrauchbaren Komponenten der Lieferung zu reparieren oder zu ersetzen, dies jedoch nur wenn die Mängelrüge begründet ist. Somit ist jeder weitere Anspruch des Auftraggebers bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist verfallen. Der Auftraggeber muss Mikron die notwendige Zeit gewähren, um alle Einsätze auszuführen, die sie für angemessen hält und die der Beseitigung der Mängel dienen. Ist das nicht der Fall, haftet Mikron nicht für die daraus entstehenden Folgen. In dringenden Fällen bei bestehender Gefahr für die Sicherheit kann der Auftraggeber nach umgehender Mitteilung an Mikron und deren Zustimmung Mängel beheben, um schwerwiegenden Schäden vorzubeugen.

14.6 Die Kosten für die Mängelüberprüfung und den Einbau der Ersatzteile wie auch die Reisekosten der Mikron Mitarbeiter für die Einsätze beim Auftraggeber gehen ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers, dies jedoch nur wenn festgestellt wird, dass der Mangel Mikron zuzuschreiben ist. Falls kein Mikron zuzuschreibender Mangel festgestellt wird, gehen die Kosten für die Überprüfung und die Reisekosten der Mikron Mitarbeiter ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers.

14.7 Der Auftraggeber verliert das Recht auf Gewährleistung und das Recht, die Lieferung von Wechselteilen oder Ersatzteilen zu fordern, wenn es ihm unmöglich ist, die defekten Teile in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Die ausgewechselten Teile werden zum Eigentum von Mikron.

14.8 In folgenden Fällen übernimmt Mikron keine Verantwortung und schliesst also die Gewährleistung für den Auftraggeber oder Dritte aus, im Besonderen: zweckwidrige, unsachgemässe, fahrlässige Nutzung; unkorrekte oder durch Drittpersonen durchgeführte Installation oder Inbetriebnahme; Missachtung der Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften; natürliche Abnutzung, unregelmässige Unterhaltsarbeiten; Einsatz von nicht Original Mikron Ersatzteilen; ungeeignete Arbeitsmittel oder Materialien; unzureichende Fabrikhalle oder Anlage, wo der Liefergegenstand steht; chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse. Ausserdem ist die Gewährleistung für alle Fehler und Mängel ausgeschlossen, die Mikron nicht zu vertreten hat und die nicht auf fehlerhafte Fabrikation oder fehlerhafte Arbeitsausführung zurückzuführen sind.

14.9 Die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder die Zusage für eine bestimmte Leistung gelten nur, wenn sie vertraglich garantiert sind. Zur Bestimmung der Anlagenqualität und wichtigsten -merkmale gelten alleine die Ausführungen in der von beiden Parteien unterzeichneten Auftragsbestätigung.

14.10 Wie in Art. 3.4 der vorliegenden Bedingungen ausgeführt, haftet Mikron nicht für Qualitätsmangel, Unwirksamkeit, Mängel und/oder Fehler der Anlage, die von Plänen, Projekten, Informationen, Dokumentationen, Materialien, Halbfertigprodukten, Zubehören oder Instrumenten stammen, die der Auftraggeber geliefert und angefordert hat, oder die von Lieferanten oder Unterlieferanten stammen, welche der Auftraggeber vorgeschrieben und gewünscht hat.

14.11 Auf jeden Fall muss Mikron keine Entschädigung für direkte und indirekte Schäden leisten, die auf Fehler und Mängel zurückgehen, auch wenn diese auf die wesentlichen Anlageeigenschaften zurückfallen oder die Anlage nicht mehr für den ihr vorbestimmten Zweck genutzt werden kann. Es besteht aber eine Verpflichtung von Mikron dazu bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wie in nachfolgendem Art. 15.4 geregelt.

15. Rücktritt, Aufhebung, Schadenersatz

15.1 Der Auftraggeber kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Beweis erbringt, dass die von Mikron erbrachte Leistung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Mikron unmöglich ist.

Im Fall einer Übertretung durch den Auftraggeber gemäss vorstehendem Absatz und falls dieser ohne berechtigten Grund und aus freiem Willen vom Vertrag zurücktritt oder den zugestellten Auftrag annulliert, hat Mikron das Recht, die bereits erhaltenen Anzahlungen als Entschädigung für ihre Tätigkeit und den erbrachten Leistungsteil zurückzubehalten. Auch hat Mikron das Recht, die Bezahlung des restlichen Anlagenpreises als Vertragsstrafe und Entschädigung für den erlittenen Schaden einzufordern.

15.2 Wenn beide Vertragsparteien in gegenseitiger Übereinstimmung anerkennen, dass der Anlage die in der Auftragsbestätigung beschriebenen und zugesicherten Eigenschaften vollständig fehlen, das heisst, dass ihr wesentliche Eigenschaften fehlen und dadurch der vorbestimmte Zweck keinesfalls erreicht werden kann, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen. Allerdings verliert der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn er von diesem Recht nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der erfolgten Übergabe oder unter Einhaltung der Meldefrist gemäss Art.

14.4 Gebrauch macht. Nach erfolgter Auflösung gemäss diesem Art. 15.2 muss der Auftraggeber den Liefergegenstand und die dazu gehörigen Zubehörteile grundsätzlich in dem gleichen Zustand zurückgeben, wie er diese erhalten hat. Nur in diesem Fall hat er das Recht auf Rückerstattung der überwiesenen Anzahlungen, wobei ein Zinsaufschlag ausgeschlossen ist.

Auch können sich die Vertragsparteien in gegenseitiger Übereinstimmung für einen Kompensationsersatz entscheiden. Der Ersatz muss allerdings unter Beachtung der vorliegenden Umstände realisierbar sein. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Preisunterschiedes zwischen der Lieferung, welche zur Vertragsauflösung führt, und der Ersatzlieferung sowie für sämtliche Lasten und Zusatzspesen.

Auf jeden Fall ist jegliche Ausgleichsforderung, Entschädigungsvergütung oder ein direkter oder indirekter Schadenersatz ausgeschlossen, wenn dieser in Verbindung mit den fehlenden und zugesicherten oder grundlegenden Eigenschaften steht oder von diesen abgeleitet ist. Dies gilt für den Fall, dass sich der Auftraggeber für die Vertragsauflösung sowie auch für Vertragserfüllung oder Kompensationsersatz entscheidet.

15.3 Falls in den Sonderbedingungen der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, werden alle Vertragsverletzungen und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen sowie alle Rechte des Auftraggebers, unabhängig vom rechtlichen Grund, aus dem sie geltend gemacht werden, definitiv in den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen" geregelt. Im Besonderen sind alle Rechte auf Schadenersatz, Minderung, Rücktritt vom Vertrag, Aufhebung des Vertrages und Vertragsauflösung ausgeschlossen, die nicht ausdrücklich in den erwähnten Bedingungen genannt sind. In keinem Fall besteht für den Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz jeglicher Art, wenn sich dieser auf Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden beruft.

15.4 Jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung von Mikron ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mikron vor. Eine allfällige Vergütung, die Mikron für einen durch den Auftraggeber bewiesenen Schaden leisten muss, kann 5% des Anlagenpreises nicht übersteigen, wie in der Auftragsbestätigung festgehalten. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Zahlung der Entschädigung abgezahlt erfolgt, d.h. 5 Teilzahlungen, zweimonatlich. Jede Teilzahlung entspricht 1/5 vom Gesamtbetrag, und liegt innerhalb der festgelegten Grenze.

15.5 Jegliche Haftung durch Mikron für eine durch Hilfspersonal ausgeführte Tat ist ausgeschlossen. Was die Produkthaftung anbelangt, haftet Mikron nach Massgabe des entsprechenden, zum Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses geltenden, Bundesgesetzes.

16 Geistiges und industrielles Eigentum, Marken und Patente

16.1 Unabhängig vom Ergebnis, das während der Projektplanung, Ausführung, Montage und/oder Unterhalt der Anlage realisiert wird, auch wenn mit vom Auftraggeber gelieferten Mitteln, Instrumenten, Plänen, Projektplanungen erreicht, ist und bleibt dieses ausschliesslich Eigentum von Mikron. Allein Mikron hat Anspruch auf sämtliche damit verbundenen Urheber- und Vermögensrechte.

16.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Marken, Patente, Namen oder andere Erkennungszeichen von Mikron zu benutzen und/oder Dritte benutzen zu lassen. Er verpflichtet sich, an seinem Sitz oder an einem anderen Ort weder Marken, Patente, Namen oder andere Erkennungszeichen, die ähnlich wie die von Mikron sind, oder mit diesen verwechselt werden können, zu hinterlegen noch hinterlegen zu lassen.

16.3 Der Auftraggeber informiert Mikron über jede Verletzung von Marken, Patenten, Namen oder Erkennungszeichen oder von anderem geistigen und/oder industriellen Eigentum von Mikron, von der er erfahren hat.

16.4 Mikron ist berechtigt, Ansprüche oder Verletzungen durch Dritte in angemessener Form abzuwehren oder auf aussergerichtlichem oder gerichtlichem Weg zu bereinigen. Sollte es notwendig sein, muss der Auftraggeber Mikron Vollmacht erteilen und/oder zum Schutz der Interessen von Mikron auf eigene Kosten gerichtlich zu handeln.

17 Umwelt- und Betriebssicherheit

17.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die mit der Anlage übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen. Er bildet sein Personal angemessen aus, damit der sichere und umweltverträgliche Betrieb der Anlage kontinuierlich garantiert ist. Der Auftraggeber muss den Empfang der Betriebsanleitungen und der Sicherheitshinweise schriftlich an Mikron bestätigen.

17.2 Die an den Maschinen angebrachten Sicherheitsvorschriften und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden. Schlecht befestigte oder schadhaft gewordene Hinweise müssen umgehend ersetzt werden. Mikron verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit und in angemessener Menge unbrauchbar gewordene Sicherheitshinweise auf dessen Kosten und durch ihn zu ersetzen. Verbesserungen der Sicherheitsinstruktionen sind vom Käufer jederzeit auf Verlangen von Mikron entgegenzunehmen und ebenfalls zu beachten.

17.3 Technische Änderungen an den Maschinen, besonders wenn sie die Sicherheit des Personals oder der Umwelt beeinträchtigen, dürfen nur mit

dem schriftlichen, vorgängigen Einverständnis von Mikron vorgenommen werden. Fehlt diese Zustimmung, sind sie sofort wieder zu entfernen.

17.4 Der Auftraggeber muss Mikron umgehend informieren, falls an der Anlage ein Unfall geschehen ist, oder mit dem Betrieb der Anlage eine Gefahr verbunden ist.

17.5 Erfüllt der Auftraggeber irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Erhaltung der Umwelt- und Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, Mikron von allen hieraus entstehenden Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten schadlos zu halten.

18 Gültigkeit und Wirksamkeit der Dokumente

18.1 Die von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Auftragsbestätigung stellt den endgültigen und gesetzten Vertrag dar. Die vorliegenden "Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen" sowie die "Lieferbedingungen für Ersatzteile", die "Montagebedingungen" und die "Maschinenabnahmeverfahren" sind Bestandteil der Auftragsbestätigung. Allfällige weitere der Auftragsbestätigung beiliegende Unterlagen (Leistungsverzeichnis, Arbeitsausführung, Pläne usw.) sind deren Bestandteil, wenn sie von den Vertragsparteien unterzeichnet sind.

18.2 Wenn eine in der Auftragsbestätigung enthaltene Klausel oder wenn eine der vorliegenden und oben aufgeführten Bedingungen sich vollständig oder teilweise als nichtig erweist, im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften steht oder Lücken aufweist, ersetzen die Vertragsparteien diese Klausel, bei gleich bleibender Gültigkeit der anderen Bedingungen, mit einer in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst ähnlichen. Die ersetzende Klausel soll den mit Vertrag und vorliegenden Bedingungen verfolgten Zielen so nahe wie möglich kommen.

19 Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand

19.1 Für alle Beziehungen zwischen Mikron und dem Auftraggeber in Bezug auf den Vertrag, auf dessen Ausführung, Auslegung, Änderung und seine Wirkung kommt ausschliesslich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung.

19.2 Es gilt ausschliesslich der ordentliche Gerichtsstand am Sitz von Mikron SA Agno.

Mikron SA Agno
Via Ginnasio 17
CH – 6982 Agno

Nach Durchsicht der in den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen enthaltenen Normen erklärt der Auftraggeber, diesen ohne Vorbehalt zuzustimmen und sie zu akzeptieren, jede Einwendung fortan ausschliessend.

Datum _____

Stempel der Auftraggeberfirma und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
